

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

recht@babs.admin.ch

22. Januar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) (Schutzbauten) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die Vorlage bezweckt die Umsetzung der wesentlichen Punkte des Konzepts zur Weiterentwicklung und dem Werterhalt der Schutzbauten (Schutzzräume und Schutzanlagen). Der Regierungsrat begrüsst die beantragten Neuregelungen unter der Berücksichtigung folgender Ergänzungen.

1. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 82 Abs.3 und 5 'Aufhebung von Schutzzräumen' können aktuell die Kantone nur eine Ersatzabgabe verfügen, wenn die Eigentümerschaft einen Schutzraum ohne Bewilligung aufgehoben hat oder aufgrund des Verschuldens der Eigentümerschaft aufgehoben werden muss. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, auch nach bewilligten Aufhebungen Ersatzabgaben zu erheben. Andernfalls entsteht die Situation, dass weder ein Schutzraum besteht noch die Eigentümerschaft für den fehlenden Schutzplatz Ersatz leistet. Ausserdem ist zu prüfen, ob bei unbewilligten Aufhebungen oder mutwilligen baulichen Veränderungen ein höherer Ersatzbeitrag in Form eines Bussgeldes durch die Eigentümerschaft zu leisten ist.

2. Ergänzungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 70 Abs. 1^{bis} Anzahl der Schutzplätze

Gemäss erläuterndem Bericht sollen künftig zusätzliche Zimmer oder Patientenbetten bau- oder ersatzbeitragspflichtig werden. Für die Berechnung der Anzahl Schutzplätze sollen bestehende Schutzplätze oder Ersatzbeiträge in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Aufgrund der Neuregelung von Art. 70 Abs. 1^{bis} stellt sich die Frage, wie die Kantone mit Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen umgehen sollen, wo in der Regel keine Erweiterung des Schutzraums möglich ist. Stand heute ist nach Art. 70 Abs. 1 Bst. b. nur bei Neubauten ein Schutzplatz pro Patientenbett zu erstellen. Eine Verpflichtung für Reserveplätze von mindestens 20 % ist zu prüfen.

Art. 73 Abs. 3 Ausrüstung der Schutzräume

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestimmung zur Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen. Bei privaten Schutzräumen, die vor 1987 gebaut wurden, ist ebenfalls eine Nachrüstung notwendig. Die Kosten für die Nachrüstung hat bei öffentlichen und privaten Schutzräumen die Eigentümerschaft zu tragen.

Art. 75 Abs. 2 Ersatzbeiträge

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung eines schweizweit einheitlichen Ersatzbeitrags pro Schutzplatz. Die Erhöhung auf Fr. 1'400.– pro nicht erstellten Schutzplatz entspricht den Erstellungskosten pro Schutzplatz, sodass eine Parität zwischen Baupflicht und Ersatzbeitrag erreicht wird. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, ist ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Fr. 1'400.– lediglich die Kosten für die Neuerstellung eines Schutzplatzes decken, nicht aber den zusätzlichen Aufwand für den Ersatz von Schutzraumkomponenten.

Art. 81 Abs. 4 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

Der Regierungsrat stimmt der Datenerhebung zu. Um eine einheitliche Erfassung der Daten zu gewährleisten, müssen die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Daten über eine vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Verfügung gestellten geeigneten Schnittstelle übermitteln zu können.

Art. 105a (neu)

Die absolute Formulierung, dass Schutzbaukomponenten und Ausrüstung nach vierzig Jahren zwingend ersetzt werden müssen, trägt dem Umstand keine Rechnung, dass diese Komponenten bei guter Wartung länger im Einsatz bleiben können. Die aktuellen und zukünftigen Finanzmittel aus dem Ersatzbeitragsfonds reichen im Kanton Aargau höchstens für die zwingende Erneuerung von rund 50 % der Schutzplätze, die Differenz hätte der Kanton, die Gemeinde oder die Eigentümerschaft zu tragen. Dies hätte auch zur Folge, dass sich eine Erneuerung von Kleinstschutzräumen nicht mehr lohnt und diese aufgehoben werden müssen, was für den Kanton Aargau den Verlust von rund der Hälfte aller Schutzräume bedeuten würde. Die Komponenten sollen erst innerhalb von fünf Jahren ersetzt werden müssen, wenn im Rahmen einer periodischen Schutzraumkontrolle oder auf Hinweis der Eigentümerschaft ein Mangel festgestellt wird.

3. Anhang 4

Pauschalbeiträge

Zur Beurteilung, ob die Höhe der Pauschalbeiträge ausreicht, um die anfallenden Kosten zu decken, ist aufzuzeigen, auf welcher Berechnungsgrundlage der Pauschalbeitrag pro Beitragsstufe basiert. Nur so ist die Zusammensetzung der Pauschalbeiträge nachvollziehbar und transparent gegenüber den Zivilschutzorganisationen und Eigentümerschaften. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, ist ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen.

Legende 2.9 und 2.10

Die Abkürzungen GOPS und GSS in den Arbeitspapieren des BABS sind mit den offiziellen Abkürzungen des geschützten Spitals (GH) und der geschützten Sanitätsstelle (GST) in den Gesetzestexten abzustimmen. Zudem sind die Abkürzungen GH und GST nur schwer mit den ausgeschriebenen Worten geschütztes Spital und geschützte Sanitätsstelle in Verbindung zu bringen. Alternative Abkürzungen wie GS und GSS sind zu prüfen.

Neu dient ein geschütztes Spital (GH) als Ergänzung der Betteninfrastruktur von Spitälern im Fall einer Katastrophe oder Notlage. Es muss entsprechend ausgerüstet sowie in das kantonale Katastrophendispositiv eingebunden sein und über genügend ausgebildetes Personal verfügen. In der aktuellen Verordnung ist dies den Kantonen freigestellt. Diese Änderung hätte weitreichende Konsequenzen und ist entsprechend zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin